

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Die BAG fordert die Bundesärztekammer auf, Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu Schwangerschaftsabbrüchen in der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer zu verankern.

Der Schwangerschaftsabbruch ist seit 150 Jahren im Strafrecht geregelt. Das Recht auf Schwangerschaftsabbruch muss weiter verteidigt, neu verhandelt und geregelt werden. Obwohl Schwangerschaftsabbrüche heutzutage in Deutschland trotz des bestehenden § 218 nicht grundsätzlich strafrechtlich verfolgt werden, haben es Frauen schwer, kurzfristig eine Arztpraxis oder Klinik für einen Schwangerschaftsabbruch zu finden.

Die Lage wird sich noch weiter verschärfen, weil Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche machen, in Rente gehen und NachfolgerInnen in diesem Bereich häufig fehlen. In Niedersachsen gibt es bereits Landkreise, in denen es weder eine Klinik noch eine Praxis gibt, die einen Schwangerschaftsabbruch anbietet. Allerdings müssen Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeit haben die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um überhaupt in der Lage zu sein, Schwangerschaftsabbrüche durchführen zu können. Denn wenn diese Kenntnisse in einigen Jahren bei den FachärztInnen gar nicht mehr vorhanden sind, ist es dafür zu spät. Deshalb möchten wir frühzeitig darauf dringen, dass diese Ausbildungsinhalte verpflichtend verankert werden müssen.

In der Fachärztlichen Ausbildung stehen Schwangerschaftsabbrüche nicht auf dem Lehrplan obwohl das einer der häufigsten gynäkologischen Eingriffe ist. Es gibt noch keine medizinische Leitlinie, die eine einheitliche Behandlung nach modernen Standards gewährleistet. Hintergrund ist auch hier, dass Schwangerschaftsabbrüche durch die strafrechtliche Regelung stark stigmatisiert und tabuisiert sind.

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Kultusministerkonferenz auf, die schulische Ausbildung zur/zum Erzieher*in bundesweit einheitlich zu konzeptionieren und ein Ausbildungsentgelt für alle einzuführen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung zur Auflegung weiterer Förderprogramme und Auflegung von einheitlichen Personalschlüssel auf.

Der Personalbedarf im sozial-erzieherischen Bereich ist immens groß (AGJ Prognose 2020-2025) und die Ausbildungsbedingungen sind von länderübergreifender Bedeutung. Um Menschen für die Sozial- und Erziehungsdienste zu gewinnen, muss die Anerkennung und die Aufwertung der Arbeit vorangebracht werden. Wir sehen, dass nicht genügend Menschen diesen Beruf ergreifen möchten, viele während der unbezahlten schulischen Ausbildung abspringen, einige sich nach dem Abschluss weiterqualifizieren und die Verbliebenen aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen (z.B. Personalmangel bei schlechtem Personalschlüssel) nicht lange im Beruf bleiben oder Stunden reduzieren. Erzieherinnen und Erzieher leisten einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag für unsere Gesellschaft. Kinder sollen gleiche Lebensbedingungen, also auch Bildungschancen erhalten, unabhängig davon, in welchem Bundesland sie leben. Dazu benötigen wir bundesweit gleiche Standards bezüglich der Personalschlüssel, was derzeit nicht gegeben ist. (www.destatis.de)

Die Zugangsvoraussetzungen und Ausbildungsinhalte sind bislang nicht bundeseinheitlich geregelt, so dass in jedem Bundesland andere Anforderungen zur Erzieher*innenausbildung gelten. Die Gestaltung der Rahmenbedingungen wird durch die einzelnen Landesgesetze bestimmt und ist somit äußerst komplex.

Lange Ausbildung ohne Vergütung

Gemeinsam ist allen Ausbildungswegen eine lange, finanziell unattraktive Ausbildung. Die Ausbildung dauert zwischen zwei und vier Jahren. Ausbildungsstätten sind Fachschulen für Sozialpädagogik – in manchen Regionen auch Berufsakademien oder Berufskollegs.

Zugangsvoraussetzung ist in der Regel ein Realschulabschluss. Dem wird oft eine schulische Ausbildung zur Sozialassistentin oder Kinderpflege vorgeschaltet, danach beginnt eine meist zwei- bis dreijährige Fachschule. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Erzieher*innen-Ausbildung in Form eines Fachhochschulstudiums zu absolvieren.

Während der Ausbildung an den Fachschulen verdienen die angehenden Erzieher*innen meist nichts. Im Gegenteil: für private Erzieherfachschulen ist oft ein Schulgeld von bis zu 700 Euro pro Jahr fällig. Hinzu kommt eine Ungleichbehandlung zwischen Erstausbildung ohne Entgelt und Umschulungen durch verschiedene Programme der Agentur für Arbeit und Jobcenter. In einer Ausbildungsklasse entstehen dadurch gravierende Unterschiede im Einkommen für die Schüler*innen.

Bundesweite Vereinheitlichung

Für die Berufsorientierung ist eine bundesweite Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen für den Erzieher*innen-Beruf unabdingbar. Dazu sollten sowohl die zuständigen Ministerien als auch die Berufsfachschulen Sozialpädagogik entsprechende Initiativen entwickeln.

Möglichkeiten, die Ausbildung auch berufsbegleitend zu absolvieren, würde jenen den Zugang erleichtern, die eine bestehende Berufstätigkeit beibehalten wollen. Auch Wiedereinsteiger*innen und Umschüler*innen sowie Studienabbrecher*innen sollten besser über Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich Erziehung und frühkindliche Arbeit informiert werden.

Es gab bereits das Bundesprogramm PiA: „Fachkräfteoffensive Erzieher*innen – praxisintegrierte Ausbildung“. Diese Initiative zeigt, dass eine bundeseinheitliche Ausbildung umgesetzt werden kann.

Ausbildungsvergütung

Die Steigerung der Berufsattraktivität ist wichtig, denn Ansehen und Wertschätzung für eine berufliche Tätigkeit drücken sich auch darin aus, wie sehr man sich um Auszubildende bemüht und welche Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten damit verbunden sind. Eine Ausbildungsvergütung muss künftig grundsätzlich gezahlt werden, um die sozial-erzieherischen Berufe im Vergleich zu anderen Branchen attraktiv zu halten.

Auch durch Anpassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und der Leistungen der Weiterbildungsförderung ließe sich eine Steigerung der Berufsattraktivität kurzfristig erreichen. So könnten z. B. Darlehnsbeträge durch spezifische Regelungen erlassen, Zugänge erleichtert und Praktika finanziert werden.

Neue Berufsbilder

Die Arbeitsfelder im Erziehungs- und Sozialpädagogischen Bereich unterscheiden sich stark, brauchen multiprofessionelle Teams und stellen vielfältige Anforderungen an das Personal.

Spezifischere Berufsbilder sollten entwickelt und gefördert werden. Das bestehende sozialpädagogische Fachhochschulstudium muss um weitere Fach-Studiengänge wie z.B. Kindschaftspädagogik erweitert werden, um die Attraktivität der unterschiedlichen pädagogischen Tätigkeitsbereiche zu steigern und berufliche Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau der staatlichen Kinderbetreuung stehen wir vor einer großen gesellschaftlichen Aufgabe. Ein Kernstück dieser Aufgabe stellt dabei die Absicherung des Fachkräftebedarfs dar.

Hier erwarten wir von Ihnen, den politisch Verantwortlichen, mutiges und leistungsorientiertes Handeln über Bundesländergrenzen hinaus.

Adressat*innen:

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kultusministerkonferenz, (derzeitige Präsidentin: Staatsministerin Dr.in Stefanie Hubig)

Alle im Bundestag vertretenen Parteien (nach BT-Wahl anschreiben)

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Die Bundesagentur für Arbeit wird aufgefordert sicherzustellen, dass BCA ausschließlich mit ihren originären Aufgaben betraut werden.

Das BMAS wird aufgefordert, darauf hin zu wirken, dass der § 385 Abs.4 SGB III gestrichen wird, damit die BCA nicht mit weiteren Aufgaben betraut werden.

Weiterhin wird das BMAS aufgefordert darauf hin zu wirken, dass BCA fachlich weisungsfrei tätig werden können sowohl im Rechtskreis SGB III als auch im Rechtskreis SGB II

Während der Coronakrise wurden in mehreren Fällen BCA von ihren eigentlichen Aufgaben abgezogen und beispielsweise bei der Bearbeitung von Anträgen auf Kurzarbeitsgeld eingesetzt. In diesen Agenturen fanden Frauen während der Krise keine entsprechende Ansprechpartnerin. Die Disponibilität der Arbeit der BCA führt dazu, dass in Agenturen, in denen das Thema Gleichstellung nachrangig behandelt wird, kaum verlässliche Strukturen aufgebaut werden können.

Um eine bundesweit flächendeckende Sicherstellung zu gewährleisten, ist eine gesetzliche Änderung geboten. Im gleichen Zug ist es erforderlich, die fachliche Weisungsfreiheit für die BCA einzuführen, um nicht nur dienstlich, sondern auch fachlich keinen Restriktionen zu unterliegen. Offene Beratung in internen und externen Gremien, wie sie zu den Aufgaben der BCA gehört, erfordert Freiheit in den Optionen.

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Die BAG fordert die Bundesregierung und alle Landesregierungen auf, alle Förderprogramme so auszuschreiben und zu gestalten, dass die folgenden Kriterien Bestandteil der Prüfung von Förderanträgen werden und maßgeblich sind bei der Entscheidung über Förderzuschläge:

- 1. die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern an den Entwicklungsprozessen und unterschiedlichen Beteiligungsformaten,**
- 2. die Überprüfung jeglicher Algorithmen und KI-Anwendungen auf eine klischeefreie Nutzung und Eingabe - ohne Geschlechterstereotypen erneut zu reproduzieren,**
- 3. eine begleitende kritische Überprüfung der Digitalisierungsprozesse auf klassische „Frauen“- und klassische „Männer“-Arbeitsplätze, denn Arbeitsinhalte werden sich erheblich verändern und sich auch auf das Tarifgefüge und die Bezahlung auswirken,**
- 4. das Thema „digitale Sicherheit“ immer auch mit dem Blick auf digitale Gewalt zu denken und damit sicherzustellen, dass kommunale digitale Angebote digitale Gewalt nicht zulassen.**
- 5. die selbstverständliche Nutzung einer Sprache, die alle Geschlechter anspricht.**

Der Anfang 2021 vorgelegte 3. Gleichstellungsbericht mit dem Fokus „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ hat die Dimensionen dargelegt, die wichtig sind zu beachten.

Bei der aktuellen Diskussion und rasanten Entwicklung der digitalen Transformation der Gesellschaft muss die Frage gestellt werden, wie dies geschlechtergerecht geschehen kann und welche Diskriminierungsrisiken mit der Digitalisierung einhergehen

Die nicht aufzuhaltende Transformation der Gesellschaft muss unbedingt sofort mit einer Förderung einhergehen, die die strukturelle Ungleichheit der Geschlechter (die Corona-bedingt einmal mehr deutlich wurde) weiter abbaut und eine weitere geschlechtsspezifische Segregation verhindert. Eine geschlechtsspezifische Folgenabschätzung muss parallel begleitend etabliert werden, damit schnell und effektiv gegengesteuert werden kann.

Adressiert an:
Bundesregierung
Alle Landesregierungen

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung zu einer zeitnahen Anerkennung des Femizids als Straftatbestand im deutschen Strafrecht auf.

Insbesondere fordern wir:

- **die derzeitige Rechtspraxis dahingehend zu novellieren, dass Besitzansprüche an Frauen nicht länger strafmildernd berücksichtigt werden. Stattdessen sind Tötungsdelikte auf Grund der Trennung oder Trennungsabsicht der Partnerin (Femizide) effektiv zu verfolgen und angemessen zu bestrafen. Bei allen Tötungen in Paarbeziehungen auf Grund der Trennung oder Trennungsabsicht der getöteten Person ist eine strafschärfende Berücksichtigung als Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe zu prüfen.**
- **mittels Fortbildungen für das Justizpersonal über den Femizid als Straftatbestand zu informieren und zu sensibilisieren.**
- **die systematische statistische Erfassung von Femiziden sowie Auswirkungen auf Kinder und Angehörige beteiligter Behörden.**
- **sowohl in Rechtspraxis als auch in der statistischen Erfassung nicht länger einen Unterschied zwischen sog. Ehrenmorden und solchen Femiziden herzustellen, die keinem muslimischen Kontext zugeschrieben werden können.**
- **durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit der Verharmlosung von Femiziden (Trennungstötungen) entgegen zu wirken.**

In Deutschland wird durchschnittlich jeden dritten Tag eine Frau durch ihren (Ex-)Partner getötet.¹ Häufigstes Motiv ist dabei die Trennungsabsicht der Frau oder eine bereits erfolgte Trennung, welche der Expartner nicht akzeptieren möchte. Der Begriff „Femizid“ bezeichnet die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts. Femizide fußen auf der gesellschaftlichen Verharmlosung geschlechtsbezogener Gewalt und dem Zugeständnis männlicher Besitzansprüche. Die auf Femizide folgende mediale Aufbereitung greift regelmäßig auf Beschreibungen wie „Beziehungsdrama“ oder „Familientragödie“ zurück, bei der auf die Verletzung und die emotionale Verfassung des Täters rekurriert wird. Insofern unterstützt die mediale Aufarbeitung von Femiziden die Verharmlosung sowie Legitimation männlicher Besitzansprüche gegenüber (Ex-)partnerin und gemeinsamen Kindern.

Ähnlich wie die mediale Berichterstattung nimmt die Rechtsprechung das Motiv des Täters in Schutz und verhindert so die strafschärfende Bewertung der Tötung als Mord. In der Begründung des Bundesgerichtshofs heißt es, dass die Beweggründe des Täters nicht als niedrig zu bewerten seien, weil „der Angeklagte zur Tatzeit verzweifelt war und von dem Gefühl einer inneren Ausweglosigkeit

¹ Frauenmorde: von ihren Männern getötet. ZEIT vom 04. Dezember 2019
<https://www.zeit.de/2019/51/frauenmorde-gewalt-partnerschaft-bundeskriminalamt> (letzter Zugriff: 25.05.2010).

beherrscht gewesen sein „dürfte“². Diese Einschätzung des BGH verhindert eine angemessene Bestrafung des Femizids als Mord. Anders verhält es sich bei sogenannten Ehrenmorden. Diese werden von der gegenwärtigen Rechtsprechung durchgängig als Mord aus niedrigen Beweggründen behandelt und als solche bestraft. Bei sogenannten Ehrenmorden wird der Wunsch des Täters, das Opfer möge nach seinen Vorstellungen leben, als freiheitsbeschränkender patriarchaler Herrschaftsanspruch interpretiert. Bei Femiziden hingegen, die keinem muslimischen Kontext zugeschrieben werden können, werden die Beweggründe des Täters als vulnerabler emotionaler Zustand interpretiert.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Artikel 46(a) der Istanbul-Konvention Änderungen des nationalen Strafrechts fordert, um bei der Strafzumessung erschwerend berücksichtigen zu können, dass die Begehung der Straftat gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin (oder Ehemann/Partner) erfolgte.

Der Verharmlosung von Femiziden kann durch eine umfassende statistische Erfassung von allen im Zusammenhang mit Femiziden auftretenden Auswirkungen auf Betroffene sowie dem sozialen Umfeld entgegengewirkt werden. Die statistische Erfassung dieser Auswirkungen muss von den involvierten Behörden (Bundeskriminalamt, Familienhilfe und weitere soziale Einrichtungen) jedoch stärker forciert werden.

Mit unserer Forderung schließen wir an das Themenpapier „Istanbul-Konvention: Umsetzungsdefizite bei Femiziden“ vom 25. November 2019 des Deutschen Juristinnenbunds e.V. an. Für weitere Informationen s. <https://www.djb.de/themen/thema/ik/st19-24/> (letzter Zugriff: 25.05.2020).

Adressiert an:
Bundesregierung/ BMJuV

² BGH vom 29.10.2008, Az. 2 StR 349/08. <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=af62855a1dd29f38d681cac930d2496b&nr=46065&pos=0&anz=1> (letzter Zugriff: 25.05.2020).

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Genderaspekte in der Medizin, in der wirtschaftswissenschaftlichen, der naturwissenschaftlich-technischen Forschung sind unverzichtbar. Die ohne diese Daten und Erkenntnisse entstehenden Wissenslücken bedeuten eine Diskriminierung von Frauen und wirken sich stark auf das Leben und die Gesundheit von Frauen aus.

Wir fordern das Bundesministerium für Gesundheit auf:

Die geschlechtsspezifische Medizin muss Teil von Forschung, in Kliniken und Lehre werden – und das in allen medizinischen Disziplinen.

Wir fordern das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf:

Gezielt die Entwicklung von gleichstellungspolitischen Empfehlungen und Strategien in Bildung, Forschung und Wissenschaft in Auftrag zu geben und zu forcieren.

Wir fordern von der Bundesstiftung:

Alle geschlechtsspezifischen Untersuchungen müssen erfasst werden.

Es gibt nicht nur einen Gender Pay Gap, sondern in großem Ausmaß auch einen Gender Data Gap. Lücken des Wissens sind für alle Lebens- und Forschungsbereiche feststellbar, auch wenn die Frauenpolitik und die Frauen- und Genderforschung schon manche von ihnen gefüllt haben. Seit Jahrzehnten werden Gleichstellungsberichte verfasst, in denen auf Basis erhobener Daten auf Ungerechtigkeiten hingewiesen wird, doch noch immer finden sich weiße Flecken auf der „Landkarte“ der gegenwärtigen Wissensgesellschaft.

Genderaspekte in der Medizin, in der wirtschaftswissenschaftlichen, der naturwissenschaftlich-technischen Forschung sind unverzichtbar. Die ohne diese Daten und Erkenntnisse entstehenden Wissenslücken bedeuten eine Diskriminierung von Frauen und wirken sich stark auf das Leben und die Gesundheit von Frauen aus.

Beispiele aus der Medizinischen Forschung

Männersymptome sind bei Herzinfarkten bekannt; dass bei Frauen andere Symptome auftreten ist, nicht erforscht. Frauen sind keine kleinen Männer. Krankheiten, etwa ein Herzinfarkt, zeigen sich mit unterschiedlichen Symptomen und erfordern unterschiedliche Therapien. Deswegen müssen das biologische und das soziale Geschlecht (Verhaltensweisen) bei der Erforschung von Krankheiten und Therapien berücksichtigt werden. Studien sollten immer mit Männern und Frauen durchgeführt werden. Denn auch Männer können an Brustkrebs erkranken und Medikamente wirken auf weibliche Körper oft anders als auf männliche.

Beispiele aus der Architektur

Architektinnen und Architekten räumen bei Toilettenplanungen in öffentlichen Gebäuden, in Büros, Kinos, Restaurants, Universitäten, Männern und Frauen die gleiche qm ein. Unsere alltägliche Erfahrung ist das der Toilettenbesuch für eine Frau aufwendiger ist: Frauen müssen im Schnitt häufiger zur Toilette, weil sie schwanger sind, ihren Kindern helfen, brauchen länger, brauchen mehr Platz als Männer, die nur ihre Hose öffnen müssen.

Die oberen Supermarktregale sind für die durchschnittliche deutsche Frau mit 1,66m schwer erreichbar – auch hier war der durchschnittliche Mann Maßstab.

Glastreppen oder Gänge aus durchsichtigen Materialien werden gebaut – leider denkt man nicht an Rock tragende Frauen.

Beispiele aus der **Forschung**:

Autotests mit nur männlichen Dummies können fatale Folgen haben! Laut Statistik haben Frauen ein um 47% erhöhtes Risiko bei einem Verkehrsunfall verletzt zu werden, obwohl sie seltener in Autounfälle verwickelt werden, erleiden sie trotzdem 17% mehr tödliche Verletzungen.

Künstliche Intelligenz bestimmt schon heute intensiv unseren Alltag und kann tradierte Rollenbilder enthalten. Beispiel: "Siri" und „Alexa“ (Sprachassistenzsysteme) sind weiblich und haben eine weibliche Stimme, sind Assistentinnen und damit „Befehlsempfängerinnen“

Neutrale Produkte brauchen Vielfalt: auch Frauen, die Programme schreiben und Frauen in den Technikteams.

Adressiert an:

Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesstiftung Gleichstellung

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Der Rat für deutsche Rechtschreibung aufgefordert, Möglichkeiten geschlechtergerechter Sprache zu benennen.

Im Bereich der geschlechtergerechten Sprache erleben wir aktuell verschiedene Strömungen. Aufgrund der höchstrichterlichen Anerkennung einer dritten Geschlechtsoption sollen nicht-binäre Menschen korrekt angesprochen werden. Dies ist z. B. über Sonderzeichen, wie das Gendersternchen (Asterisk) möglich. Gleichzeitig hat die Anforderung, Menschen der dritten Geschlechtsoption nicht zu diskriminieren, dazu geführt, dass an vielen Stellen wieder das generische Maskulinum mit dem Zusatz (m/w/d) eingeführt wurde – insbesondere bei Stellenanzeigen. Aktuell finden sich eine Vielzahl unterschiedlicher (auch behördlicher) Anordnungen darüber, wie geschlechtergerecht kommuniziert werden darf, soll oder eben nicht.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat hier eine zentrale Rolle. Daran, welche Regelungen er für offiziell anerkannt benennt, orientieren sich offizielle Stellen, Behörden, etc. und nicht zuletzt die Politik.

Adressiert an:

Rat für deutsche Rechtschreibung

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, ein praxisnahes und sozialverträgliches Konzept zum Einsatz haushaltsnaher Dienstleistungen auf den Weg zu bringen. Ziel sollte sein, bestehende Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten aus ihrem Schattendasein herauszuholen und aus der häufig illegalen Nebentätigkeit im Haushalt eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auf Vollzeitniveau werden zu lassen. Dies würde sowohl einer Altersarmut – speziell von Frauen – entgegenwirken als auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern. Als best-practice-Beispiel empfiehlt die BAG das belgische Gutscheinsystem für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Adressat*innen:

Bundesregierung (BMFSFJ/ BMAS)

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, nach Inkrafttreten der o.g. Richtlinie das Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG einzuleiten. Die in der Richtlinie enthaltenen Regelungen zur Sicherstellung der Lohntransparenz und zur Entschädigung bei geschlechtsspezifischer Lohndiskriminierung sind als Weiterentwicklung des bestehenden Entgelttransparenzgesetzes uneingeschränkt zu berücksichtigen und weiterzuentwickeln.

Mit der Zielsetzung der Gleichstellung der Geschlechter hat die Europäische Kommission eine Richtlinie zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen vorgeschlagen. Der Richtlinienvorschlag gilt auch für Arbeitgeber im öffentlichen Sektor.

Derzeit wird der Vorschlag im europäischen Gesetzgebungsverfahren verhandelt. Nach ihrer Verabschiedung muss die Richtlinie innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Da das Entgelttransparenzgesetz in seiner derzeitigen Fassung bisher weitgehend wirkungslos geblieben ist, ist die unverzügliche Umsetzung der europäischen Richtlinie in nationales Recht umso wichtiger.

Adressiert an:

Bundesregierung (BMAS)

Bundestag (Fraktionen nach der Wahl)

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Zur Vermeidung von und zum Schutz vor Gewalt wird die Darstellung von Gewalttätigkeiten, sexuellen Handlungen und/oder Kriegsspielen in Automaten Spielen egal ob mit oder ohne Gewinnmöglichkeit in öffentlich zugänglichen Räumen untersagt und verboten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz auf, die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) entsprechend anzupassen.

Die Bundesregierung hat im Januar 2018 die Istanbul-Konvention zum Schutz gegen Gewalt gegen Frauen ratifiziert. Bund, Länder und Kommunen sind verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz umzusetzen.

Adressiert an
BMJuV

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, eine geschlechtergerechte Umformulierung des Grundgesetzes zu verabschieden.

Das Grundgesetz verwendet das generische Maskulinum (Jeder, Minister, Bundeskanzler, Präsident). Damit liefert das Grundgesetz die rechtliche Argumentation, am generischen Maskulinum festzuhalten. So auch sinngemäß die Begründung des Bundesgerichtshofes bzw. des Bundesverfassungsgerichtes, die Klage bzw., Beschwerde einer Sparkassenkundin aus dem Saarland betreffend (BGH AZ VI ZR 143/17, BvG AZ 1 BvR 1074/18): Wenn das Grundgesetz selbst das generische Maskulinum verwendet und damit Frauen sprachlich ausschließt, können sich Frauen auch nicht auf den Schutz vor Diskriminierung in Art 3 Abs. 2 und 3 GG berufen. Nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauch und Sprachverständnis, so der Bundesgerichtshof im Leitzatz seiner Entscheidung, könne der Bedeutungsgehalt einer grammatisch männlichen Personenbezeichnung jedes natürliche Geschlecht umfassen. Die Verwendung des sogenannten generischen Maskulinums sei daher keine Diskriminierung.

Hier sehen wir Reformbedarf. Sprache prägt unsere Wahrnehmung, sozialisiert und schafft Realitäten. Sprache ist ein bedeutsames Instrument, um Geschlechtergerechtigkeit und Gleichbehandlung zu fördern. Es ist überfällig, dass eine geschlechtergerechte bzw. geschlechtersensible Sprache Einzug in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hält.

Adressiert an:
Fraktionen im deutschen BT (nach der Wahl)

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, dass die Kosten des Geburtsvorbereitungskurses für eine Begleitperson übernommen werden.

Der Besuch des Geburtsvorbereitungskurses ist ein wichtiges Element, um auf die Geburt und das Wochenbett vorzubereiten.

Die Geburt und das Wochenbett stellen jeden Menschen vor besondere Herausforderungen, in der Unterstützung und Begleitung notwendig sind. Dies kann nicht durch Hebammen und den Frühen Hilfen komplett kompensiert werden, sondern hier sind die Personen im nahen Umfeld wichtige Ansprechpartner*innen.

Derzeit ist es so, dass der Geburtsvorbereitungskurs für die Schwangere kostenlos ist, aber die Kosten für die jeweilige Begleitperson (ca. 110 Euro) nicht von allen Krankenkassen getragen werden. Dies führt dazu, dass nicht alle Personen, die gerne möchten, an dem Kurs teilnehmen können und vielleicht mit wichtigen Fragestellungen alleingelassen werden.

Adressiert an:
BMFSFJ
BMG

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Unterhaltsvorschussgesetz in der Weise zu ändern, dass die Kinder von Alleinerziehenden, die eine andere Person als den anderen Elternteil ehelichen, nicht ihren Anspruch auf Unterhaltsvorschuss verlieren

Gleichlautende Forderung beschloss bereits die 7. GFMK im Juni 1997. Die Bundesregierung lehnte dieses Ansinnen nach einer im Mai 1998 geführten Bund/Länder Besprechung ab, da sie der Auffassung ist, dass sich durch die Eheschließung des alleinerziehenden Elternteils die unterhaltsrechtliche Lage nicht ändert, aber faktisch die Gesamtlage. Das Kind sei nunmehr in eine vollständige Familie eingebettet und nimmt im Allgemeinen auch an deren sozialen Standard teil. Der Stiefelternteil könne Kindergeld und Steuervergünstigungen sowie ggf. Sachleistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Beihilfen für das Kind erhalten. Der bisher alleinerziehende Elternteil sei insgesamt freier gestellt, was auch dem Kind zugutekommt. Daher sei hier in aller Regel nicht die prekäre Lage wie bei alleinstehenden Elternteilen und damit kein hinreichender Grund gegeben, für diesen Fall Unterhaltsleistungen vorzusehen.

Der Gesetzgeber knüpft den Wegfall einer Sozialleistung an die Eheschließung. Kompensierende Vorteile durch die Eheschließung, die geeignet wären, den Wegfall der UVG-Leistungen auszugleichen, gibt es nicht. Ganz im Gegenteil, bestehen Unterhaltsansprüche in diese neue Familie hinein, durch Kinder, die bei dem/der Expartner*in leben, dann entsteht eine materielle Unterversorgung.

Die Unterhaltspflicht an sich besteht weiter, unabhängig von einer Eheschließung, bloß bei geringem Einkommen des Unterhaltspflichtigen wird sie auf einmal als nicht relevant angesehen.

Der Elternteil, welcher heiratet, wird in verfassungswidriger Weise benachteiligt, da nichteheliche Lebensgemeinschaften weiter im Bezug von UVG-Leistungen bleiben. Es kann nicht angenommen werden, dass der nun verheiratete Elternteil, von seinem/seiner neuen Partner*in unterstützt wird, jedoch nicht der in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebende Elternteil.

Der Wegfall der UVG-Leistungen verstößt gegen Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz.

Adressat*innen:

Bundesregierung (BMFSFJ/ BMAS)

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, die Rechtskonformität der Landesgleichstellungsgesetze auf die Zielsetzung der Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile hin zu überprüfen und Mängel abzubauen.

Adressiert an:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz

GFMK

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) fordert die Bundesregierung auf, auf Basis der Ergebnisse des Modellprojektes biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung, die Sozialgesetzbücher II, III und XII sowie BAB, BaföG, Wohngeld und Kinderzuschlag (soweit nicht in den Sozialgesetzbüchern geregelt) dahingehend zu ergänzen, dass die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel für Personen mit geringem Einkommen, die das 22. Lebensjahr vollendet haben, vom Staat übernommen werden.

Zusätzlich fordern wir die Weiterentwicklung und den Ausbau einer für alle Menschen zugänglichen Verhütungsberatung, um so Menschen in der Wahrnehmung ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte zu stärken.

Der Zugang zu Verhütungsmitteln für Menschen mit geringen Einkommen muss kostenfrei sein. Die BAG fordert die zuständigen Bundesministerien auf, eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zu schaffen.

Verhütung ist nicht nur Frauensache. Damit auch Männer Verantwortung in der Familienplanung und in der Verhütung von Schwangerschaften und sexuell übertragbaren Krankheiten übernehmen können, sollen auch sämtliche von Männern genutzte Methoden finanziert werden. Hierzu gehört insbesondere die Vasektomie und die Kostenübernahme von Kondomen.

Da es auch für Frauen immer auch um die Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten geht, sind auch für Frauen die Kosten von Kondomen zu übernehmen.

Mit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) am 1. Januar 2004 ist das Menschenrecht auf Familienplanung nicht mehr für alle Menschen gewährleistet.

Benachteiligt sind vor allem Frauen und Männer, die Sozialhilfe, seit 2005 Arbeitslosengeld II (ALG II), oder Sozialgeld beziehen. Deren finanzielle und rechtliche Situation hat sich durch das GMG enorm verschlechtert. Die gesetzlich verankerte Hilfe zur Familienplanung nach §36 Bundessozialhilfegesetz wurde durch das neue Gesetz indirekt ausgehebelt. Denn laut GMG werden nur noch Leistungen gewährt, die „den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung“ (§ 52 Abs.1 SGB XII) entsprechen. Das bedeutete, dass Frauen ab dem 20. Lebensjahr keine Kostenübernahme für ärztlich verordnete Verhütungsmittel erhalten, also keine Hilfe zur Familienplanung.

Durch die Einführung des Arbeitslosengelds II (ALG II) 2005 hat sich diese Situation für arbeitslose Menschen weiter verschärft. Die nettolohnabhängige Arbeitslosenhilfe wurde abgeschafft. Unter dem Begriff ALG II tritt bereits im zweiten Jahr der Arbeitslosigkeit die Sozialhilfe in Kraft. Dadurch hat sich die Zahl der Menschen, die mit extrem wenig Geld auskommen müssen, deutlich erhöht. Und damit auch die Zahl derjenigen, die **kein Geld für Verhütungsmittel** haben. Der Regelsatz der Sozialhilfe gilt seit 2005 auch für das ALG II. Doch auf die Hilfe zur Familienplanung besteht kein Rechtsanspruch mehr. Und im Regelsatz sind

Kosten für Verhütungsmittel nicht berücksichtigt. Für einen alleinstehenden Erwachsenen beträgt der Regelsatz seit 2021 pro Monat 446 Euro. Für Gesundheitsvorsorge (z.B. Zuzahlungen, Medikamente, Hygieneartikel) sind darin lediglich ca. 17 Euro berechnet. Verhütungsmittel werden nicht extra berücksichtigt, können aber von diesem geringen monatlichen Betrag nicht bezahlt oder angespart werden.

Der § 49 Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermöglicht zwar grundsätzlich die Übernahme der ärztlich verordneten Verhütungsmittel, doch diese hat dem GMG zu entsprechen. Zwei gegensätzliche rechtliche Bestimmungen, was zur Folge hat, dass viele Kommunen darauf verweisen, dass das Gesundheitsmodernisierungsgesetz über der Sozialgesetzgebung stehe und deshalb die Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel verweigern. Andere hingegen übernehmen die Kosten weiterhin, jedoch ohne verbindliche Rechtsgrundlage und damit auch ohne Rechtsanspruch der Betroffenen. Einige Bundesländer (z.B. Berlin) haben sich ausdrücklich für die Beibehaltung einer Hilfe zur Familienplanung entschieden und gewähren diese flächendeckend. In anderen wird sie weitgehend abgelehnt.

Damit ist die Hilfe zur Familienplanung zur freiwilligen Leistung der Kommunen und Kreise geworden, die nach sehr unterschiedlichen Vorgaben Hilfe gewähren oder - je nach Kassenlage - zeitlich befristete Projekte ins Leben rufen.

Menschen mit wenig Geld können sich ärztlich verordnete Verhütungsmittel oft nicht leisten. Folge ist häufig, dass auf Verhütung ganz verzichtet oder auf kostengünstige, aber unsichere Methoden ausgewichen wird. Besonders betroffen davon sind vor allem Frauen, weil sie in Partnerschaften und Familien persönlich und finanziell immer noch überwiegend für die Empfängnisverhütung verantwortlich sind und ggf. die Belastungen einer ungewollten Schwangerschaft tragen.

Eine selbstbestimmte Familienplanung ist ein Menschenrecht! Ohne kostenfreien Zugang zu geeigneten, sicheren Verhütungsmitteln, ist Familienplanung aber nicht möglich.

Das vom Bundesfamilienministerium geförderte biko-Modellprojekt hat drei Jahre lang (2016-2019) in sieben Städten die gute Praxis der Kostenübernahme über Schwangerenberatungsstellen erprobt. Im Juni 2019 endete das Modellprojekt biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung, das vom pro familia Bundesverband durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse wurden im September 2019 von pro familia vorgestellt. Sie bestätigen den hohen Bedarf und die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung.

Die Autorinnen eines internen Rechtsgutachtens kommen zum Schluss: „Das Ergebnis des biko-Abschlussberichts, dass gerade Frauen mit geringem Einkommen oder im Sozialleistungsbezug nicht die Verhütung ihrer Wahl wählen können bzw. sie aus Kostengründen sogar auf Verhütung verzichten, ist eine Diskriminierung von Frauen, der Deutschland nach seinen CEDAW-Verpflichtungen wirksam entgegenwirken muss, sei es gesetzgeberisch oder exekutiv.“ (Wersig/Dern 2019)

Verhütung und Familienplanung ist Lebensplanung. Der Zugang zu Verhütung wirkt sich direkt und indirekt auf verschiedene Lebensbereiche und deren Gestaltungsmöglichkeiten aus. Ein Angebot der Kostenübernahme muss daher nicht nur wohnortunabhängig, sondern auch kontinuierlich und verlässlich für

Menschen während ihrer gesamten reproduktiven Lebensphase verfügbar sein. Es bedarf somit eines bundesweiten Rechtsanspruches, der im Gegensatz zu kommunalen, freiwilligen Leistungen für die Frauen unabhängig vom Wohnort bekannt und über das ganze Jahr zugänglich ist. Zusammen mit der Weiterentwicklung und dem Ausbau von für alle zugänglichen Verhütungsberatung können somit Menschen in der Wahrnehmung ihrer sexuellen und reproduktiven Rechten gestärkt werden.

Als erster Schritt wurde im Rahmen des „Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch“, auf Initiative des BMFSFJ, die Altersgrenze für die Kostenübernahme verschreibungspflichtiger Verhütungsmittel bei der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) seit dem 1. März 2019 vom 20. Lebensjahr auf das 22. Lebensjahr angehoben.

Ein darüberhinausgehender gesetzlicher Anspruch auf Kostenübernahme besteht jedoch immer noch nicht.

Damit die Möglichkeit zu verhüten, nicht länger vom Wohnort abhängig ist, fordern wir die Bundesregierung auf, umgehend eine Lösung zur Übernahme der Kosten ärztlich verordneter Verhütungsmethoden für Menschen mit geringen Einkommen zu finden.

Adressiert an: Bundesregierung (BMG/ BMAS/ BMFSFJ)

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert vom deutschen Bundestag und von der Bundesregierung:

- 1. Die Streichung der §§ 218ff und 219a StGB aus dem Strafgesetzbuch. Stattdessen fordern wir eine Regelung des Verfahrens im Schwangerschaftskonfliktgesetz, bzw. einem neuen Gesetz zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit**
- 2. dass Schwangere einen uneingeschränkten Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch nach freier Entscheidung der Frau und im Sinne einer Regelversorgung erhalten. Wir fordern kostenlose und qualifizierte Beratungsangebote bei ungewollter Schwangerschaft.**
- 3. Die Erarbeitung eines flächendeckenden Gesamtkonzeptes sowie wirksamer Strategien zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger und vielfältiger Versorgungsangebote zur Vornahme von ambulanten und klinischen Schwangerschaftsabbrüchen.**
- 4. die regelhafte Einbindung jener Krankenhäuser, die aus öffentlicher Hand bezuschusst werden, in die Versorgungsstrukturen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen als Krankenkassen- und Beihilfeleistung**

Familienplanung und reproduktive Selbstbestimmung sind wesentliche Menschenrechte, die von zahlreichen internationalen Konventionen eingefordert werden. Damit verbunden ist das individuelle Recht einer Schwangeren, die Schwangerschaft sicher und legal zu beenden.

Der Bundesverband der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen weist darauf hin, dass eine Versorgungslücke von ambulanten und klinischen Angeboten zu Schwangerschaftsabbrüchen in den nächsten Jahren zu erwarten ist³. So ist die Zahl der Praxen und Kliniken, die Schwangere bei Abbrüchen versorgen, schon jetzt bundesweit von 2050 im Jahr 2003 auf rd. 1128 im 1. Quartal des Jahres 2020 zurückgegangen.⁴⁵

Für Schleswig-Holstein bestätigt der Berufsverband der Frauenärzte in Kiel diese Aussage und verweist auf die Abgabe zahlreicher gynäkologischer Praxen ab 2023/2024 aus Altersgründen. Viele der nachfolgenden Frauenärzt*innen werden das bisherige Versorgungsangebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen nicht mehr fortführen. Die Gründe liegen in den rechtlichen, organisatorischen,

³ Pressemitteilung Pro familia Bundesverband v. 27.07.2020: „Die Versorgung beim Schwangerschaftsabbruch sicherstellen“ <https://www.profamilia.de/ueber-pro-familia/presse>

⁴ Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/inhalt.html;jsessionid=1C2F219A2EB1B261ECD675DEB4B9C506.live731#sprg234234>

⁵ Bericht des ARD-Magazins „Panorama vom 26.08.2020: Ungewollte Schwangerschaften – weniger Praxen bieten Abbrüche an – warum?“ <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/schwangerschaftsabbruch-frauenaeerzte-haenel-klinik-praxis-100.html>

versicherungstechnischen und ethischen Rahmenbedingungen sowie in Aus- und Weiterbildungsdefiziten. Schließlich umfassen Medizinstudium und fachärztliche Weiterbildungen in der Gynäkologie in Deutschland die Lehre fachgerechter Begleitung und Methoden beim Abbruch einer Schwangerschaft nur unzureichend.⁶ Die Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen ist vor 150 Jahren im Strafgesetzbuch getroffen worden und stellt alle Abbrüche damit grundsätzlich unter Strafe. Eine Straffreiheit gilt nur für bestimmte Ausnahmen. Das entspricht schon lange nicht mehr den gesellschaftlichen Werten und den vorhandenen Menschenrechten in Deutschland.

Denn fast ausnahmslos werden Abbrüche im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen vorgenommen. Daher ist kein Raum mehr für die grundsätzliche Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen. Wir plädieren daher für eine Streichung der §§ 218 und 219a StGB aus dem Strafgesetzbuch –und befürworten stattdessen eine zeitgemäße Regelung des Verfahrens im Schwangerschaftskonfliktgesetz bzw. in einem Gesetz zu sexueller und reproduktiver Gesundheit, wofür sich auch die EU unlängst in einer Entschließung aussprach⁷

In der Praxis sehen die erforderlichen medizinischen und rechtlichen Abläufe für die Vornahme eines Abbruchs das Aufsuchen von mehreren Stellen in sehr kurzer Frist vor. Zielsetzung dieses Antrags ist daher die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen, um Frauen in der Situation einer ungewollten Schwangerschaft Informationen, kompetente Beratungen, sowie bei Abbruchwunsch hochwertige medizinische Versorgung in Wohnortnähe zu garantieren. In einem vielfältigen Versorgungsangebot sollen zudem die unterschiedlichen Lebenssituationen der Frauen (z.B. Alter, Schwangerschaftswoche, Migrationshintergrund, Mobilität, körperliche oder geistige Beeinträchtigungen, etc.) Berücksichtigung finden.

Die BAG appelliert daher an die Bundesregierung die §§ 218 und 219a StGB ersatzlos zu streichen.

Eine Abschaffung des § 218 wäre ein frauenpolitischer Meilenstein, denn es geht um das Selbstbestimmungsrecht von Frauen.

Eine Abschaffung des §219a ist zur Verhinderung der Kriminalisierung von Ärzt*innen und wegen des Rechtes auf freien Zugang zu Informationen dringend geboten.

„Deshalb muss sichergestellt sein, dass sich Frauen in Notlagen informieren und beraten lassen können. Und das, ohne verurteilt zu werden und mit einem transparenten, offenen Zugang zu Ärztinnen und Ärzten, die Abbrüche vornehmen“, fordern die ehemalige nordrhein-westfälische Familienministerin Christina Kampmann und der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Michael Roth, in 2019.

Die Streichung der §§ 218ff und 219 a StGB wäre eine maßgebliche rechtliche Weichenstellung, sodass die Versorgung von Schwangerschaftsabbrüchen

⁶ Homepage „doctors for choice“: Unsere Forderungen, <https://doctorsforchoice.de/ueber/forderungen/> zuletzt abgerufen am 12.05.2021

⁷ Pressemitteilung der EU: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210621IPR06637/allgemeinen-zugang-zu-sexueller-und-reproduktiver-gesundheit-sicherstellen> **Dokument:** https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0314_DE.html, abger. am 30.06.21)

grundsätzlich straffrei wäre. Die Legalisierung würde zur Entwicklung einer gesellschaftlichen Akzeptanz beitragen und moralisierende Bewertungen unterbinden. Keine Frau fällt eine Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch leichtfertig. Die Entscheidung beinhaltet immer schwerwiegende soziale, ökonomische oder persönliche Gründe.

Ein besonderes Gewicht in dieser Diskussion kommt der Haltung des Gesetzgebers gegenüber der Katholischen Kirche zu, die mit ethisch religiösen Motiven Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich ablehnt. Dies zeigt sich z.B. in Flensburg: Hier lehnen die Malteser in dem geplanten und zukünftig drittgrößten Krankenhaus im Norden Schleswig-Holsteins die Versorgung von Schwangerschaftsabbrüchen ab, die auch nach der jetzigen Gesetzeslage legal sind. Einzige Ausnahme sind medizinische indizierte Abbrüche.

Die Haltung gegen Schwangerschaftsabbrüche wird auch von gesellschaftlichen Gruppierungen aufgegriffen und zum Teil radikalisiert vertreten. Die Versorgungsangebote für die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen würde mit der Legalisierung zum selbstverständlichen und verpflichtenden Bestandteil des deutschen Gesundheitssystems.

Hier fordern wir den aktiven Schutz der ungewollt Schwangeren durch den Gesetzgeber, der ein ausreichendes ambulantes und stationäres Angebot zur Vornahme jener Abbrüche sicherzustellen hat, die durch das Gesetz von Strafverfolgung befreit sind.

Dem zufolge müssen Schwangerschaftsabbrüche

- in den Leistungskatalog der Grundversorgung von Krankenhäusern aufgenommen werden
- fester Bestandteil der Facharztweiterbildungsordnung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe werden

und die Kosten generell von den Krankenkassen übernommen werden

Darüber hinaus ist ein uneingeschränkter Zugang zu Informationen zum Versorgungsangebot von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen.

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung werden in diesem Sinne aufgefordert, einheitliche Qualitätsstandards zu entwickeln und diese im Schwangerschaftskonfliktgesetz zu implementieren, um sowohl ambulante als auch klinische Versorgungsangebote zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in allen Bundesländern sicher zu stellen.

Adressiert an:
Bundesregierung
Deutscher Bundestag (Fraktionen nach der Wahl)

Beschluss der 26. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten aus Flensburg

Die Regierungen der Länder werden aufgefordert, im Rahmen von Gleichstellungsgesetzen bzw. Kommunalverfassungen Zeitbudgets für die externe Arbeit von Gleichstellungsbeauftragten gesetzlich festzulegen und im Fall von Konnexität hierfür Landesmittel zur Verfügung zu stellen.

Die BAG hat in ihrer Karlsruher Erklärung „Verfassungsauftrag Gleichstellung – Taten zählen!“ Folgendes festgehalten:

„Kommunale Gleichstellungsarbeit: Es fehlen einheitliche rechtliche und finanzielle Standards für kommunale Gleichstellungsarbeit. Eine bundesweit qualitativ gleichwertige geschlechtergerechte Daseinsversorgung in den Kommunen ist nicht gewährleistet.“

Die BAG Studie „Ländlicher Raum“ hält fest, dass die Regelungen bezüglich Budget, Eingruppierung, Arbeitsplatzsituation und Arbeitszeit sehr unterschiedlich sind.

Die Landesgleichstellungsgesetze sind Angelegenheit der Länder. Es gibt unterschiedlichste Regelungen. Es fehlt zumeist jegliche Regelung bzw. Hinweis, dass eine kommunale Frauenbeauftragte für die externe Tätigkeit eine angemessene Stundenzahl benötigt. Dies hat zur Konsequenz, dass Kolleginnen nur die Stunden gemäß der Freistellung einer internen Frauenbeauftragten haben. Damit bleibt faktisch keine Zeit für die Beschäftigung mit externen Aufgaben nach dem Verfassungsauftrag.

Folglich benötigen wir, um den Verfassungsauftrag adäquat umzusetzen, eine länderübergreifende und realistische Regelung.

Adressiert an:

Alle Landesregierungen (praktischerweise ohne HH)